



Gemeinde Wald-Michelbach Entwässerungssatzung (EWS)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasser-abgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 17. November 2020 folgende

Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

I - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung **e i n e** öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser

Das aus anderen Anlagen (z.B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z.B. über die Grundstücks-entwässerungs-Einrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Abwasseranlagen

Sammelleitungen und Behandlungsanlagen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Sammelleitungen	Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).
Behandlungs-Anlagen	Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.
Grundstücks-Entwässerungsanlagen	Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
Zuleitungskanäle	Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücks-Entwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.
Grundstücks-Kläreinrichtungen	Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
Abwassereinleiter	Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) sowie Alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II - Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird von der Gemeinde bzw. einer beauftragten, zugelassenen Fachfirma hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Bei Durchführung der Anschlussarbeiten durch eine zugelassene Fachfirma muss eine Abnahme durch die Gemeinde erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Gemeinde mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Gemeinde anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
Zur Anschluss-Herstellung kann auch der Einbau einer Pumpanlage gefordert werden.

(2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.

(4) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden.

Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5 Grundstücks-Entwässerungsanlagen

(1) Grundstücks-Entwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

(2) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Gemeinde gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Gemeinde dadurch, dass sie die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke auffordert, zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamera-Befahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführen zu lassen, erforderlichenfalls die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Gemeinde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.

(3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GEZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GEZ 961 nachweist.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 Grundstücks-Kläreinrichtungen

(1) Grundstücks-Kläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf, oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

(2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstücks-Kläreinrichtungen ist unzulässig.

(3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben (Fäkaltschlamm) besorgt die Gemeinde bzw. ein (oder mehrere) von ihr aufgrund vertraglicher Regelung beauftragtes Abfuhr-Unternehmen.

(4) Grundstücks-Kläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien uä;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

(4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasser-Anfallstellen erfolgen.

(6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

(1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

1.	Physikalische Parameter	Grenzwert
1.1	Temperatur	35° C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	1 mg/l
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenolindex	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. organische Fette)	250 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 mg N/l
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 mg N/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4	Sulfat	400 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)²	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	0,5 mg/l
4.3	Cadmium	0,1 mg/l
4.4	Chrom	0,5 mg/l
4.5	Chrom-VI	0,1 mg/l
4.6	Kupfer	0,5 mg/l
4.7	Nickel	0,5 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,1 mg/l
4.10	Zink	2 mg/l
4.11	Zinn	2 mg/l

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1.108, 2.625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2.585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan

² Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

(2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und / oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

(3) Im Bedarfsfall können

- a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden
- b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind
- c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.

(4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Gemeinde die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

(7) Die Gemeinde kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuches aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

(1) Die Gemeinde überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Gemeinde eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

(2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Gemeinde erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.

(3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

(4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Gemeinde jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.

(5) Der Abwassereinleiter kann von der Gemeinde zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.

(6) Die Aufwendungen der Gemeinde für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfes kann die Gemeinde von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

(7) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Gemeinde zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Gemeinde kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat. Die Gemeinde kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z.B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Gemeinde kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III - Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der **Veranlagungsfläche** bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem **Nutzungsfaktor** (§§ 12 - 15).

(2) Der Beitrag beträgt

a) für das Verschaffen einer **erstmaligen Anschluss-Möglichkeit** an eine Sammelleitung als **Schaffensbeitrag** (z.B. Neubaugebiet)

**3,13 € / m² Veranlagungsfläche
Netzbeitrag**

b.) Beitragssätze für **Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen / Ergänzungsbeitrag** - werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.

(3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 - 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstückes; für außerhalb des Bebauungsplanbereiches liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstückes

b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstückes die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

(3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte / aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung / Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist Dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt bei:

- | | |
|----------------------------------|-------|
| a) eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b) zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| d) viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- | | |
|--|------------|
| a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, | gilt 1,25 |
| b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt, oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, | gilt 1,0 |
| c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet,
gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke
für die Restfläche | 1,0
0,1 |
| d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, | gilt 0,5 |
| e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, | gilt 0,1 |
| f) Dauerkleingärten festsetzt, | gilt 0,5 |
| g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, | gilt 1,25 |

als Nutzungsfaktor.

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.

(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

(2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die

- | | | |
|---|------|------------|
| a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz uä.), | gilt | 0,5 |
| b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen | gilt | 1,0 |
| c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können,
gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke
für die Restfläche | | 1,0
0,1 |
| d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, | gilt | 0,5 |
| e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, | gilt | 1,25 |
- als Nutzungsfaktor.

§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

(1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichs-Grundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).

(2) Bei bebauten Außenbereichs-Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.

(3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 - 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die Anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschluss-Möglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.

(2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs- / Erweiterungs-Maßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teiles.

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines Solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf Diesem.

§ 20 Vorausleistungen

(1) Die Gemeinde kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages ab Beginn der Maßnahme verlangen.

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 22 Beauftragung Dritter bei der Beitrags-Erhebung

Die Ermittlung von Berechnungs-Grundlagen zur Kalkulation des Schaffens-Beitragssatzes im Rahmen einer "Global-Berechnung" wird von "Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungs- / Steuerberatungsgesellschaft", Dreieich, sowie "Golükes Ingenieure GmbH & Co KG", Mühlital, wahrgenommen.

§ 23 Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines Solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.

(4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 24 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von

- a) Niederschlagswasser
- b) Schmutzwasser
- c) Schlamm aus Kleinkläranlagen
- d) Abwasser aus Gruben.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes auf die Gemeinde umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I. S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 (GVBl. I S. 85) erlassenen Abwasser-Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.

Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,51 €**
jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nachfolgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

- 1.1 Schrägdach / Flachdach / Kiesdach 1,0
- 1.2 Gründachflächen 0,5

2. Befestigte Grundstücksflächen

- 2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Bitumen oä.), Pflaster mit Fugenverguss (wasserundurchlässige Beläge) 1,0
- 2.2 Pflaster, Platten - jeweils ohne Fugenverguss (teildurchlässige Beläge) 0,7
- 2.3 Kies, Splitt, Poren - / Ökopflaster, Rasengittersteine oä. (stark durchlässige Beläge) 0,4.

Die gebührenrelevante Grundstücksfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

(3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in ortsfesten Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

- als **Brauchwasser**, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt (dies bedeutet eine Reduktion von 20 m² / m³ Zisternen-Inhalt)

- zur alleinigen **Gartenbewässerung**, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt (dies bedeutet eine Reduktion von 10 m² / m³ Zisterneninhalt).

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in einer ortsfesten Zisterne oder ähnlichen Vorrichtung gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

(5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

§ 26 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

(1) Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.

(2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der **Frischwasserverbrauch**
(a) auf dem angeschlossenen Grundstück.

Darüber hinaus wird ein **Grundbetrag** (b) zur Abdeckung der Vorhaltekosten für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhoben.

- | | |
|--|-----------------|
| a) Die Gebühr beträgt pro m ³ Frischwasser-Verbrauch
und zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,08 € |
| b) Der Grundbetrag beläuft sich pro Grundstücks- bzw.
Gebäude-Anschluss und Veranlagungsjahr auf | 36,00 €. |

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasser-Verbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in Diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Ver.-schmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde bekanntzugeben.

Die **Gebühr** beträgt pro m³ Frischwasser-Verbrauch **2,08 €** bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5.$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstromes der Grundstücks-Entwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 28 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasser-Verbrauches

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
- b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.

(2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z.B. Sachverständigen-Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.

(3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

(4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasser-Verbrauches kann die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.

(5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Gemeinde, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Mess-Ergebnisses, sind die Mess-Einrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt Derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Gemeinde geschätzt.

§ 29 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von **Fäkal-Schlamm** aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die **Grundgebühr** beträgt pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung, (d.h. je Klärgrube)

270,00 €.

Darin ist die Abfuhr und die Entsorgung von bis zu 3 m³ Fäkalschlamm enthalten.

Ab dem 4. m³ ist je angefangenem m³ Fäkalschlamm eine Gebühr von zu entrichten.

90,00 €

Erschwerniszuschläge

Das Verlegen von Schlauchleitungen bis 15 lfm. ist in der Grundgebühr enthalten. Darüber hinaus wird folgendes Entgelt erhoben:

- ab dem 15. lfm.

je lfm.

5,00 €.

Bei schwierigen Entleerungen, die über den normalen Zeitaufwand hinausgehen (z.B. bei schlechter Zugangsmöglichkeit zur Klärgrube / abgedeckten Kläreinrichtungen / Verstopfungen u.ä.) wird

pro Arbeitsstunde je Mann ein Entgelt von **45,00 €** berechnet.

Diese Erschwerniszuschläge sind dem Grundstückseigentümer bzw. dem sonst dinglich Berechtigten bereits bei der Entleerung entsprechend mitzuteilen.

Die **Bearbeitungsgebühr** für den Verwaltungsaufwand beläuft sich je Abrechnungsfall pauschal auf **10,00 €**

Die zusätzliche Verwaltungsgebühr infolge von **Mahnungen** wegen nicht rechtzeitiger Fäkalschlamm-Beseitigung wird je Mahnung (nach Erinnerung) in Höhe von pauschal **10,00 €** erhoben.

Die Bearbeitungsgebühr für eine **Zwangsentleerung** (nach zwei Mahnungen und Ablauf des Entleerungs- bzw. Kalenderjahres) wird pauschal mit **50,00 €** berechnet.

§ 30 Verwaltungsgebühr

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 10,00 €.

§ 31 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

(1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Fäkal-Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 24, 25, 27, 29 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 32 Beauftragung Dritter bei der Gebühren-Erhebung

Die Ermittlung von Berechnungs-Grundlagen mit Überprüfung der **Gebührensatz**-Kalkulation wird von den Beauftragten "Eckermann und Krauß GmbH", Bensheim, wahrgenommen.

Die Ermittlung von Berechnungs-Grundlagen zur Kalkulation des **Niederschlagswasser-Gebührensatzes** wird von den Beauftragten "Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungs- / Steuerberatungsgesellschaft", Dreieich, sowie "Golükes Ingenieure GmbH & Co KG", Mühlital, wahrgenommen.

Die Ausfertigung und Versendung von **Gebührenbescheiden** erfolgt durch die Beauftragte "ekom21-KGRZ Hessen" (Körperschaft des öffentlichen Rechts).

§ 33 Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen. Diese orientieren sich grundsätzlich an den Bemessungseinheiten (Anzahl Kubikmeter Frischwasser-Verbrauch / Quadratmeter Niederschlag) des vorangegangenen Abrechnungs-Zeitraumes.

§ 34 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 35 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

(1) Die von der Gemeinde an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstückes in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) § 31 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV - Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Allgemeine Mitteilungspflichten

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücks-Entwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Gemeinde oder den Beauftragten der Gemeinde alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Gemeinde kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 37 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücks-Entwässerungsanlagen, Wasser-Verbrauchsanlagen, Wasser-Gewinnungsanlagen, Versickerungs-Einrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Mess-Einrichtungen, erforderlich ist.

§ 38 Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Gemeinde haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstückes oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 4. § 5 Abs. 1 Grundstücks-Entwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 5. § 6 Abs. 1 Grundstücks-Kläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstücks-Kläreinrichtung einleitet;
 7. § 6 Abs. 3 Fäkal-Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Gemeinde überlässt;
 8. § 6 Abs. 4 Grundstücks-Kläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungs-Grenzwerte verdünnt;
 15. § 8 Abs. 7 das von der Gemeinde auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungs-Grenzwert überschreitet;
 17. § 9 Abs. 7 ein von der Gemeinde gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 18. § 26 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 19. § 36 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 20. § 36 Abs. 3 die von der Gemeinde geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 21. § 37 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung (EWS) vom 15.07.2004 mit den zwischenzeitlichen Änderungen / Ergänzungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrens-Vorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Wald-Michelbach, 18. November 2020



Für den Gemeindevorstand

Dr. Weber, Bürgermeister

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 17. November 2020 beschlossene Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der „Odenwälder Zeitung“ am 05. Dezember 2020 (Ausgabe-Nr.: 283/2020) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 25. Januar 2021



Für den Gemeindevorstand

Dr. Weber, Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Wald-Michelbach**

**1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)
der Gemeinde Wald-Michelbach vom 17. November 2020**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde der Gemeinde Wald-Michelbach in der Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Wald-Michelbach vom 17. November 2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser – erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.

Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,61 €**
jährlich erhoben.

§ 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser – erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der **Frischwasserverbrauch** (a) auf dem angeschlossenen Grundstück.

Darüber hinaus wird ein **Grundbetrag** (b) zur Abdeckung der Vorhaltekosten für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhoben.

- | | |
|---|-----------------|
| a) Die Gebühr beträgt pro m ³ Frischwasser-Verbrauch
und zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,59 € |
| b) Der Grundbetrag beläuft sich pro Grundstücks- bzw.
Gebäude-Anschluss und Veranlagungsjahr auf | 36,00 €. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Wald-Michelbach, 01.12.2022



Für den Gemeindevorstand

Dr. Weber, Bürgermeister

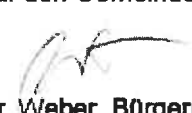
BESTÄTIGUNGSVERMERK

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 01. Dezember 2022 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Wald-Michelbach vom 17. November 2020 der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der "Odenwälder Zeitung" am 10. Dezember 2022 (Ausgabe-Nr. 286 / 74. Jahrgang) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 12.12.2022



Für den Gemeindevorstand


Dr. Weber, Bürgermeister